

SATZUNG

DER

GEMEINDE OSTSTEINBEK

KREIS STORMARN

ÜBER DIE

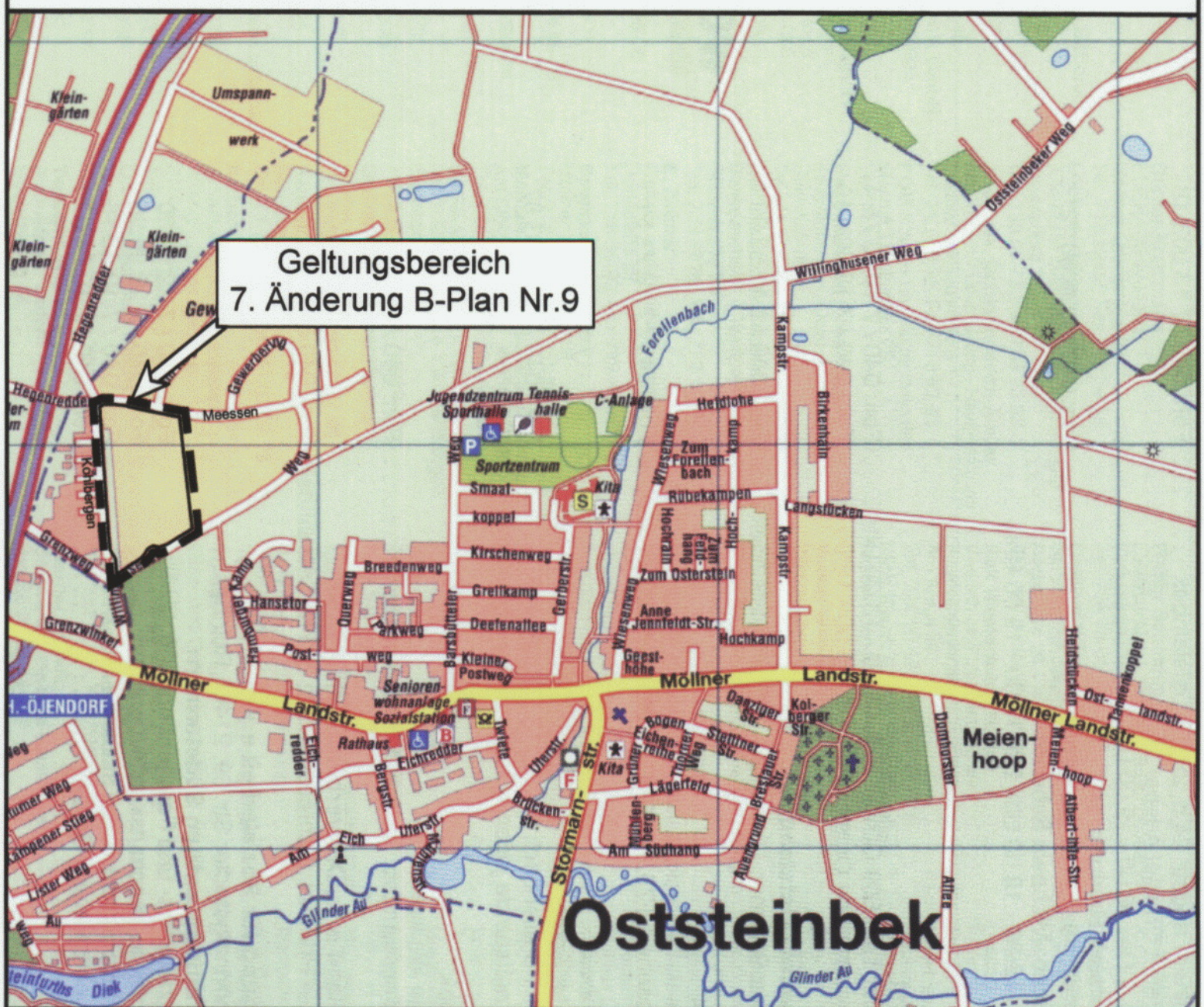
7. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 9



für das Gebiet: südlich Meessen, westlich Möbelmarkt und
Kfz-Service-Point, nördlich Willinghusener Weg,
östlich Kohlbergen

ÜBERSICHTSKARTE, M. 1 : 20.000



Ausgearbeitet vom

Büro für Bauleitplanung

Assessor jur. Uwe Czierlinski

Am Alten Markt 9 A, 24619 Bornhöved

Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01

E-Mail: bauleitplan@aol.com

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 1 und 11 Abs. 3 BauNVO)

a) Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ist eine Gesamtverkaufsfläche von max. 14.800 m² zulässig. Diese ist wie folgt aufgeschlüsselt:

- max. 7.000 m² für Güter des kurzfristigen Bedarfs (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie/Parfümerie/Kosmetik, Apotheken, Blumen, zoologischer Bedarf, Papier/Bürobedarf/Schreibwaren, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher),
- max. 7.000 m² für Güter des mittel- und langfristigen Bedarfs (z. B. Bekleidung, Schuhe/Lederwaren, Pflanzen/Gartenbedarf, Baumarktsortiment/Heimwerkerbedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Hausrat/Einrichtungszubehör, Spielwaren/Basteln/Hobby, Musikinstrumente, Sportartikel/ Fahrräder/Camping, Autozubehör, medizinische und orthopädische Artikel, Optik, Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz, Bettwaren, Haus-/Bett-/Tischwäsche, Möbel, Elektroartikel/Leuchten/Haushaltsgeräte, Neue Medien, Uhren/Schmuck),
- max. 800 m² für einen Getränkemarkt.

b) Nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Aktionsfläche“ sind zusätzlich auf einer maximalen Grundfläche von 1.000 m² insgesamt zulässig:

- Verkaufsstellen in Form verkehrszugelassener Fahrzeuge und/oder Anhänger an maximal 30 Tagen im Jahr,
- Verkaufs- und Informationsstellen, Karussells und Fahrgeschäfte an maximal 30 Tagen im Jahr,
- ausnahmsweise Verkaufszelte für Saisonartikel an maximal 100 Tagen im Jahr.

c) Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Parkpalette“ ist die Errichtung einer dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ zugeordneten Parkpalette einschließlich Zu- und Abfahrten zulässig. Zulässige Einrichtungen sind ferner Abstellplätze für Fahrräder (Parkgarage für Fahrräder) und Toilettenanlagen.

02. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

03. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

04. Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Stellplätze ist an maximal 15 Stellen die Inanspruchnahme für Einkaufswagen-Sammelboxen zulässig. Die Einkaufswagen-Sammelboxen dürfen jeweils nicht mehr als 2 Stellplätze beanspruchen.

05. Sichtdreiecke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig sind nur Bepflanzungen und Einfriedungen bis max. 70 cm über Fahrbahnniveau.

06. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- a) Für die Fahrgassen der Stellplatzanlage ist zum Zwecke der Geräuschminimierung eine Asphaltoberfläche oder phasenloses Pflaster vorzusehen.
- b) Einkaufswagen-Sammelboxen sind dreiseitig geschlossen und mit Dach auszuführen.

07. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- a) Pro angefangene 5 Stellplätze ist, soweit noch nicht vorhanden, auf der Stellplatzanlage ein standortgerechter und einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für jeden Baum ist eine wasserdurchlässige Baumscheibe oder ein Baumschutzrost zum Zwecke der Belüftung und Bewässerung von mindestens 5 m² und ein durchwurzelbarer Bodenbereich von mindestens 10 m³ vorzusehen. Die Bäume sind durch bauliche Maßnahmen gegenüber Anfahrschäden zu sichern.
- b) Die in der Planzeichnung zum Anpflanzen und zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Alle Maßnahmen, die ihren Fortbestand gefährden, sind zu unterlassen. Bei Abgang sind sie durch standortgerechte, einheimische Arten zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)

Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Sie dürfen eine max. Höhe von 37 m über NN erreichen. An baulichen Anlagen angebrachte Werbeanlagen dürfen diese nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind, ebenso wie akustische Außenwerbung, unzulässig.

III. Hinweise

01. Innerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, durchgeführt. Bauherren sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bauvorhaben einbezogen werden können.
02. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
03. Innerhalb von Baugenehmigungsverfahren ist zu beauftragen und/oder in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren, dass Anlieferungen während des Nachtzeitraums (22:00 - 6:00 Uhr) ausgeschlossen sind.
04. Verkaufsstellen in Form verkehrszugelassener Fahrzeuge und/oder Anhänger dürfen sich nur im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr innerhalb des Plangebietes aufhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

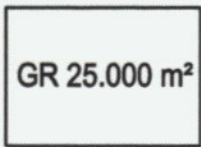


Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel (§ 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Parkpalette (§ 11 BauNVO)

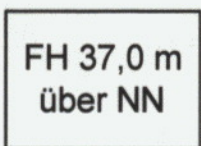
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundfläche (GR) mit maximaler Flächenangabe
(§ 19 BauNVO)

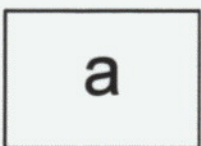


Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)

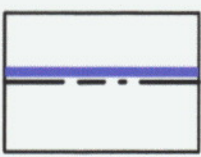


Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,
als Höchstmaß:
Firsthöhe z.B. FH 37,0 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)



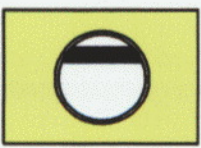
Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Einfahrtsbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

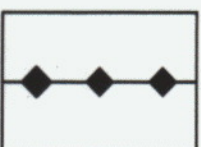


Zweckbestimmung: Abwasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



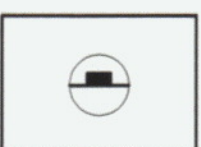
Zweckbestimmung: Abfall
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



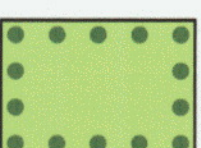
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdisch
Hier: Hochspannungsleitungen

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

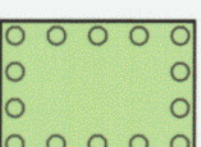


Flächen für Aufschüttungen
Hier: Wall h=4,0 m, bepflanzt

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

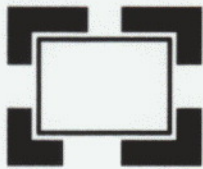


Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

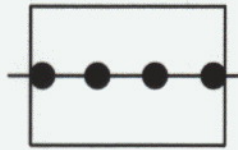


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und
sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



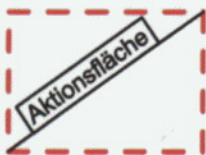
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



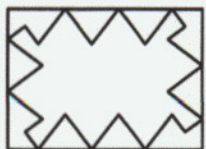
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

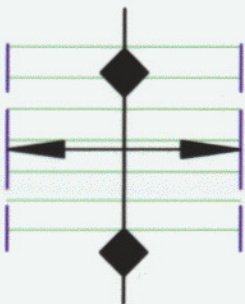


Umgrenzung von Flächen für Aktionen
siehe textliche Festsetzungen I. 01. b)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



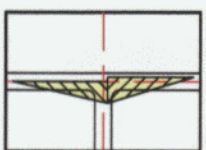
Umgrenzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches,
die von der Bebauung freizuhalten sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs.6 BauGB)

16. Nachrichtliche Übernahmen



Gefahrenzone der Freileitungen
Freileitung Hmb. - Ost und Hmb. - Bergedorf:
Hier mit Angabe der zulässigen Bauhöhe bei Dachneigungen kleiner bzw.
größer gleich 15° sowie der Arbeitshöhe in Meter über NN laut Angabe des Netzbetreibers.

17. Hinweise



Sichtdreieck nach Richtlinie RAS-K-1 Zif. 3.4.2
(Gelb hinterlegte, schraffierte Bereiche sind von der Bebauung freizuhalten)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{36}{12}$

Flurstücksbezeichnung  Höhengichtlinien



Flurstücksgrenze



Vorhandene bauliche Anlagen als
Hauptgebäude / Nebengebäude



Künftig entfallende bauliche Anlagen als Hauptgebäude



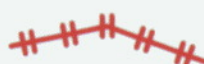
Strommast



Fahrtrichtungspfeile



Flurgrenze



Landesgrenze zu Hamburg

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 1 und 11 Abs. 3 BauNVO)

a) Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ist eine Gesamtverkaufsfläche von max. 14.800 m² zulässig. Diese ist wie folgt aufgeschlüsselt:

- max. 7.000 m² für Güter des kurzfristigen Bedarfs (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie/Parfümerie/Kosmetik, Apotheken, Blumen, zoologischer Bedarf, Papier/Bürobedarf/Schreibwaren, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher),
- max. 7.000 m² für Güter des mittel- und langfristigen Bedarfs (z. B. Bekleidung, Schuhe/Lederwaren, Pflanzen/Gartenbedarf, Baumarktsortiment/Heimwerkerbedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Hausrat/Einrichtungszubehör, Spielwaren/Basteln/Hobby, Musikinstrumente, Sportartikel/ Fahrräder/Camping, Autozubehör, medizinische und orthopädische Artikel, Optik, Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz, Bettwaren, Haus-/Bett-/Tischwäsche, Möbel, Elektroartikel/Leuchten/Haushaltsgeräte, Neue Medien, Uhren/Schmuck),
- max. 800 m² für einen Getränkemarkt.

b) Nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Aktionsfläche“ sind zusätzlich auf einer maximalen Grundfläche von 1.000 m² insgesamt zulässig:

- Verkaufsstellen in Form verkehrszugelassener Fahrzeuge und/oder Anhänger an maximal 30 Tagen im Jahr,
- Verkaufs- und Informationsstellen, Karussells und Fahrgeschäfte an maximal 30 Tagen im Jahr,
- ausnahmsweise Verkaufszelte für Saisonartikel an maximal 100 Tagen im Jahr.

c) Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Parkpalette“ ist die Errichtung einer dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ zugeordneten Parkpalette einschließlich Zu- und Abfahrten zulässig. Zulässige Einrichtungen sind ferner Abstellplätze für Fahrräder (Parkgarage für Fahrräder) und Toilettenanlagen.

02. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

03. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

04. Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Stellplätze ist an maximal 15 Stellen die Inanspruchnahme für Einkaufswagen-Sammelboxen zulässig. Die Einkaufswagen-Sammelboxen dürfen jeweils nicht mehr als 2 Stellplätze beanspruchen.

05. Sichtdreiecke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig sind nur Bepflanzungen und Einfriedungen bis max. 70 cm über Fahrbahnniveau.

06. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Für die Fahrgassen der Stellplatzanlage ist zum Zwecke der Geräuschminimierung eine Asphaltoberfläche oder phasenloses Pflaster vorzusehen.

b) Einkaufswagen-Sammelboxen sind dreiseitig geschlossen und mit Dach auszuführen.

07. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

a) Pro angefangene 5 Stellplätze ist, soweit noch nicht vorhanden, auf der Stellplatzanlage ein standortgerechter und einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für jeden Baum ist eine wasserdurchlässige Baumscheibe oder ein Baumschutzrost zum Zwecke der Belüftung und Bewässerung von mindestens 5 m² und ein durchwurzelbarer Bodenbereich von mindestens 10 m³ vorzusehen. Die Bäume sind durch bauliche Maßnahmen gegenüber Anfahrschäden zu sichern.

b) Die in der Planzeichnung zum Anpflanzen und zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Alle Maßnahmen, die ihren Fortbestand gefährden, sind zu unterlassen. Bei Abgang sind sie durch standortgerechte, einheimische Arten zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)

Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Sie dürfen eine max. Höhe von 37 m über NN erreichen. An baulichen Anlagen angebrachte Werbeanlagen dürfen diese nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind, ebenso wie akustische Außenwerbung, unzulässig.

III. Hinweise

01. Innerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, durchgeführt. Bauherren sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bauvorhaben einbezogen werden können.

02. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

03. Innerhalb von Baugenehmigungsverfahren ist zu beauftragen und/oder in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren, dass Anlieferungen während des Nachtzeitraums (22:00 - 6:00 Uhr) ausgeschlossen sind.

04. Verkaufsstellen in Form verkehrszugelassener Fahrzeuge und/oder Anhänger dürfen sich nur im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr innerhalb des Plangebietes aufhalten.

Verfahrensvermerke:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2011 folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.01.2011 durch Bereitstellung im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 05.01.2011 in der Bergedorfer Zeitung hingewiesen.
02. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2010 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/ § 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen.
03. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
04. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2010 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
05. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.01.2011 bis 18.02.2011 während folgender Zeiten: Montag 9.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.01.2011 durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 05.01.2011 in der Bergedorfer Zeitung hingewiesen.
06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Oststeinbek, den 06.04.2011



Siegel

.....
1. stellv. Bürgermeister

07. Der katastermäßige Bestand am 1.1. JAN. 2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 04. APR. 2011



Siegel

.....
Öffentlich bestellter Verm.-Ing.

08. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
09. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.03.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Oststeinbek, den 06.04.2011



Siegel

.....
1. stellv. Bürgermeister

10. Die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oststeinbek, den 06.04.2011



Siegel

.....
1. stellv. Bürgermeister

11. Der Beschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.04.2011 in Kraft getreten.

Oststeinbek, den 12.04.2011



Siegel

.....
1. stellv. Bürgermeister